



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Gemeinde D I P P E R Z

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG), in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 33 der Friedhofsordnung der Gemeinde D I P P E R Z vom **15. Juni 2001** hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 13. Juni 2001 für die Friedhöfe der Gemeinde Gemeinde D I P P E R Z folgende

Gebührenordnung

und hierzu

am 29.04.2004 den 1. Nachtrag

sowie

am 06.12.2007 den 2. Nachtrag

beschlossen:

(Die oben genannten Nachträge sind in dem nachfolgenden Satzungstext eingepflegt worden.)

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen, sowie für Leistungen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde D I P P E R Z werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach Bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u. a.:

die Erbin oder der Erbe des beizusetzenden Verstorbenen,
die überlebende Ehegattin oder der überlebende Ehegatte,
unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsstellerin oder der Antragssteller.

(2) Für die Gebührensschuld haftet in jedem Falle auch

a) die Antragsstellerin oder der Antragsteller,

b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührensschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührensschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

(3) In begründeten Härtefällen können die Gebühren gestundet, ermäßigt, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 4

Rechtsbehelfe / Beitreibung

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen

(Neu durch 1. Änderungssatzung)

(1) Für die Benutzung der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|-----------|
| a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen | 40,00 EUR |
| Für jeden weiteren Tag | 10,00 EUR |
| b) Aufbewahrung einer Urne bis zu 4 Tagen | 40,00 EUR |
| Für jeden weiteren Tag | 10,00 EUR |
| c) Aufbewahrung einer Leiche / Urne
lediglich zur Aussegnung | 20,00 EUR |

(2) Für die Benutzung der Kühlung wird eine Gebühr von 21,00 EUR je angefangener Tag erhoben.

§ 6

Bestattungsgebühren

(neu durch 2. Änderungssatzung)

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Bestattung der Leiche eines Kindes bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 180,00 EUR |
| b) Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab vollendetem 5. Lebensjahr | 440,00 EUR |
| c) Beisetzung einer Urne | 190,00 EUR |
| d) Bestattung in einem Tiefgrab (1. Belegung) | 550,00 EUR |
| e) Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden
neu durch 2. Änderungssatzung | 35,00 EUR |

Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 90,00 EUR
erhoben. Bei Buchstabe e) beträgt der Zuschlag 35,00 EUR
Die Gebühren umfassen die Entsorgung der überschüssigen Erde und der Kränze.

(2) Umbettungen/Ausbettungen haben ausschließlich durch ein Bestattungsinstitut zu erfolgen.

§ 7

Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

(Änderung durch 1. Änderungssatzung)

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im
Alter bis zu 5 Jahren | 205,00 EUR |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über
5 Jahre | 500,00 EUR |
| c) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über
5 Jahre ohne Pflanzbeet | 850,00 EUR |

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden
erhoben 280,00 EUR

§ 8

Erwerb von Nutzungsrechten an Reihewahlgrabstätten

(Änderungen durch 1. Änderungssatzung)

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 35 Jahren werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------------|
| a) Für eine Grabstätte mit zwei Grabstellen | 1.280,00 EUR |
| b) Für eine Grabstätte (Tiefgrab) | 945,00 EUR |
| c) Für eine Grabstätte (Tiefgrab) ohne Pflanzbeet | 1.445,00 EUR |

(2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes für zwei Urnen werden
erhoben. 700,00 EUR

(3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts werden folgende Gebühren erhoben:

bei Reihewahlgrabstätten je Jahr der Verlängerung

- | | |
|--|-----------|
| a) für eine Grabstätte mit 2 Grabstellen | 35,00 EUR |
| b) für eine Grabstätte (Tiefgrab) | 27,00 EUR |

bei Urnenreihengrabstätten je Jahr der Verlängerung 20,00 EUR

(4) Abgelaufene Grabnutzungsrechte am alten Friedhof können auf Antrag gegen eine Gebühr von jährlich 20,00 EUR verlängert werden. Voraussetzung ist die Verpflichtung zur Pflege der Grabstelle und die Standfestigkeit des Grabmales.

§ 9

Gebühren für die Herstellung von Fundamenten zur Errichtung von Grabmalen und die Pflasterung sowie die Lieferung des Pflastermaterials

(neu durch 1. Änderungssatzung)

(1) Die Gebühr für das Grabmalfundament ist in den Gebühren der §§ 7 und 8 enthalten.

(2) Für die Fundamentierung der Pflasterung sowie die Lieferung des Pflastermaterials beim Rasengrab werden die tatsächlichen Kosten erhoben, sofern die Herstellung und Verlegung nicht durch einen Fachbetrieb seitens der Friedhofsverwaltung zugelassen wird.

§ 10

Gebühren für Grabräumung *(Änderung durch 1. Änderungssatzung)*

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragten Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten | |
| 1. bei Reihengräbern | 155,00 EUR |
| 2. bei der Beseitigung von Grabsteinen,
Abdeckplatten und ähnlichen Einrichtungen, die
auf mehrstelligen Wahlgräbern errichtet sind | 205,00 EUR |
| 3. bei Urnenreihengräbern | 140,00 EUR |
| 4. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen | 155,00 EUR |
| 5. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk,
Gebüsch | 50,00 EUR |

§ 11
Verwaltungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Überprüfung / Genehmigung von Grabmalen beträgt für alle Grabstätten	20,00 EUR
(2) Die Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende beträgt	
a) Bei einem Einzelantrag zur Setzung oder Änderung eines Grabmales	15,00 EUR
b) Bei einer Jahresgenehmigung ohne Anzahlbeschränkung der zu setzenden oder zu ändernden Grabmäler	46,00 EUR
c) Bei einer Genehmigung für einen Zeitraum von 5 Jahren ohne Anzahlbeschränkung der zu setzenden oder zu ändernden Grabmäler	128,00 EUR

§ 12
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die Eurobeträge gelten ab 01.01.2002.

Dipperz, 15. Juni 2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dipperz
gez. Bernhard Weber, Bürgermeister

Diese 1. Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dipperz, den 30. April 2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dipperz
gez. Bernhard Weber, Bürgermeister

Die 2. Änderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dipperz, den 06.12.2007

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Dipperz
gez. Bernhard Weber, Bürgermeister